

RS UVS Vorarlberg 1998/10/30 2-02/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.1998

Rechtssatz

Eine rechtliche Grundlage für die Abnahme eines schweizerischen Führerscheins durch eine österreichische Behörde besteht nur in drei Fällen:

- a) als vorläufige Abnahme des Führerscheins unter den Voraussetzungen des§39 Abs1 FSG,
- b) im Rahmen der Vollstreckung eines entsprechenden schweizerischen Entziehungsbescheides (vgl Art6 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wechselseitige Amtshilfe im Kraftfahr-(Straßenverkehrs-) angelegenheiten oder
- c) im Zusammenhang mit der bescheidmäßigen Aberkennung des Rechtes, vom ausländischen Führerschein in Österreich Gebrauch zu machen (vgl §30 Abs1 und 2 FSG).

Im gegenständlichen Fall lag aber keiner der drei vorerwähnten Fälle vor, sodass die Abnahme des Führerscheins mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage rechtswidrig war.

Schlagworte

Abnahme eines ausländischen Führerscheins (Schweiz)

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at